

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 33

Düsseldorf, Samstag, den 18. August

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 33.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 22. August 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Durchschnittspreise für Häute 215, Schlepplohntarif 215, Berichtigung 215, Sonntagsarbeit 215, Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger 216, Entziehung eines Führerscheines 216, Bergwerk Union 163 bei Wicrath 216, Personalien 216.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

844. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für Juli 1928:

Rohhäute 220/— cm	27,00	RM.	pro	Stück
" 200/219 cm	20,00	"	"	"
" —/199 cm	13,00	"	"	"
Fohlenfelle	10,00	"	"	"
Kindhäute	0,68	"	"	Pfund
Fresserfelle	0,78	"	"	"
Kalbfelle	0,95	"	"	"
Schaf- und Lammfelle	0,40	"	"	"
Ziegenfelle, trocken	3,00	"	"	Stück
Zickelfelle, "	0,50	"	"	"

Berlin, 3. August 1928.

V 7151.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

845. II. Nachtrag zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal, den Weser-Elbe-Kanal bis Peine (Hildesheim) und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 9. März 1927 bis 2. April 1928.

Ziffer 2 der zusätzlichen Bestimmungen des Schlepplohntarifs erhält folgenden neuen Absatz: „Für den durchgehenden Verkehr zwischen Kanal und Weser bei Minden durch den Nord- oder Südbstieg gilt Kanal-kilometer 102 als Tarifstation“. Dieser Tarifnachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, 31. Juli 1928.

W. IIa. V. 18. 759/28. — I. 10804 C. M. 8. 8. 28.

Der Reichsverkehrsminister.

J. A.: gez. Wehrmann.

846. Berichtigung.

In dem als Muster B der Ausführungsbestimmungen vom 26. Juni 1928 zur Verordnung über Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (Kleinfahrzeuge), (SMBl. S. 174) bezeichneten „Ausweis über Erteilung eines Kennzeichens für Klein-

fahrzeuge“, muß es anstatt § 3 Ziffer 3 Absatz 3 heißen: „§ 3 Ziffer 3 Absatz 2“.

Berlin, 31. Juli 1928.

V 9513.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

847. 1. Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Bekanntmachungen über die Regelung der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe ordne ich hiermit auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung für den Umfang des Landkreises Rees an, daß eine Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damenfriseur- und Perückenmachergewerbe nur noch an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen — in Emmerich außerdem am Kirchsonntag — von 9 bis 12 Uhr stattfinden darf.

2. Gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfriseuren und Perückenmachern a) in Wesel, b) in Emmerich, die Ausübung ihres Gewerbebetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in den vorgenannten Gewerben zugelassen worden sind.

3. Eine etwa am Karnevalsontage für erforderlich gehaltene Ausübung des Gewerbebetriebes darf nur unter Beachtung meiner Anordnung vom 17. Januar 1928 I. F. 2559/27, erfolgen.

Ferner weise ich darauf hin, daß der Ladenverkauf in einer etwa zugleich betriebenen offenen Verkaufsstelle an Sonntagen verboten ist.

Strafbestimmungen siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 27. Juli 1928.

I. F. 5015/5018.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

848. Zweiter Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger.

Der Eröffnungstermin des II. Nachschulungslehrganges für männliche Beamte und Angestellte der Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter, der vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie veranstaltet wird, ist auf Montag, den 5. November d. J., festgesetzt worden. Der Lehrgang findet in Düsseldorf in den Räumen der Niederrheinischen Verwaltungsakademie, Friedrichplatz 3/5, statt, und dauert bis 10. Februar 1929. Zweck des Lehrganges ist, solchen Fürsorgern und Sozialbeamten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiete entweder der Jugendwohlfahrtspflege oder der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege (insbesondere Gesundheitsfürsorge) hauptberuflich mit Erfolg tätig gewesen sind, die erforderliche Vorbereitung für die abzulegende Abschlußprüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamter) zu geben.

Der zur Behandlung stehende Stoff erstreckt sich auf Vorlesungen über Wohlfahrtspflege, Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik, Sozialhygiene, Psychologie und Pädagogik sowie soziale Verwaltungskunde. Teilnehmer, die bereits eine bestimmte Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können gegebenenfalls vom Unterricht in Fächern wie Staats- und Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht ujn. befreit werden. Mit der theoretischen Ausbildung ist die gründliche Behandlung der Praxis der sozialen Arbeit verbunden sowie Besichtigungen der verschiedensten Anstalten und Einrichtungen.

Anfragen und Meldungen sind zu richten an den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf, Regierung, Cecilienallee 2. Schlußtermin für Meldungen ist der 15. Oktober d. Js. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 35 beschränkt.

Düsseldorf, 10. August 1928.

Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf.
gez. Dr. Kall.

849. Dem Josef Steeg aus Dedt, Hagen 53, habe ich unterm 9. Juni 1928, den ihm am 19. Dezember 1923 durch die Regierung in Düsseldorf erteilten Führerschein für Kraftfahrzeuge der Klassen 2 und 3b entzogen. Steeg hat angegeben, der Führerschein sei ihm durch einen Schutzpolizeibeamten in Biersen am 5. Juni 1928 abgenommen worden. Da dies nicht den Tatsachen entspricht, bitte ich im Betretungsfalle dem Steeg den Führerschein abzunehmen und mich unter Beifügung des Führerscheines hiervon in Kenntnis zu setzen.

Kempen (Rhein), 7. August 1928. Der Landrat.

850. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Union 163 bei Wickrath, zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Köln-West in Köln, zur Einsicht offen.

Bonn, 30. Juli 1928. Preussisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 5. Oktober 1927, wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung in Köln, unter dem Namen Union 163 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wickrath im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf und in der Gemeinde Beed im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2199968 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis l bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 30. Juli 1928.

J. Nr. 4182 II.

(L. S.)

Preussisches Oberbergamt.

Personalien.

851. Zu Katastersekretären ernannt sind die Katasterdiätare: Bergmeier, Katasteramt Hamborn; Freese, Katasteramt Bohwinkel; Hegmann, Katasteramt Xanten; Laubach, Katasteramt M. Gladbach; Meyer, Katasteramt Mörs; Muthaupt, Katasteramt Stoppenberg; Schreiber, Katasteramt Neuß; Uster, Katasteramt Urdingen; Daßler, Katasteramt I, Düsseldorf; Gewing, Katasteramt Homberg; Pohlkamp, Katasteramt II, Düsseldorf; van Uffelt, Katasteramt Biersen; Ziaja, Katasteramt Dülken.

Versezt sind unter gleichzeitiger Ernennung zum Katastersekretär die Katasterdiätare: Flach vom Katasteramt III Düsseldorf, an das Katasteramt Kemscheid; Josten vom Katasteramt Akenau I, an das Katasteramt Emmerich; Möllecke vom Katasteramt Krefeld, an das Katasteramt Selters (Wiesbaden), die Katastertechniker Lahr vom Katasteramt I Köln, an das Katasteramt I Dpladen; Lohbeck vom Katasteramt Mörs, an das Katasteramt IV Essen.

Versezt sind: Katasterobersekretär Edler vom Katasteramt Burgsteinfurt, an das Katasteramt Krefeld; Katastersekretär Dahm vom Katasteramt Andernach, an das Katasteramt III Düsseldorf; Katastersekretär Renning vom Katasteramt III Recklinghausen, an das Katasteramt Ratingen; Katastersekretär Plettenberg vom Katasteramt Bottrop, an das Katasteramt Essen-Borbeck.